

Merkblatt Erstreckung
für zugelassene Syndikusrechtsanwälte/wältinnen

I.	Einleitung	S. 1
II.	Erstreckungsvoraussetzungen	S. 1
	1. Erstreckungsantrag auf weitere Tätigkeit	
	2. Erstreckungsantrag auf eine wesentlich geänderte Tätigkeit	S. 2
III.	Einzureichende Unterlagen	S. 2
	1. bei einem Erstreckungsantrag	
	2. ohne Antragstellung	S. 3
IV.	Folgen unterlassener Änderungsanzeige	S. 3

Merkblatt Erstreckung für zugelassene Syndikusrechtsanwälte/wältinnen

I. Einleitung

Sie haben jede tätigkeitsbezogene Änderung des Arbeitsverhältnisses unverzüglich anzuzeigen, § 46b Abs. 4 S. 1 BRAO. Wir haben zu prüfen, ob Ihre Tätigkeit trotz Änderung weiterhin die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt (siehe unter III.2. dieses Merkblattes). Es steht Ihnen frei, mit Ihrer Änderungsanzeige einen Erstreckungsantrag zu verbinden.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass die DRV Bund ausschließlich in einem Erstreckungsverfahren mit entsprechender sozialversicherungsrechtlich relevanter Bindungswirkung beteiligt werden kann (§§ 46b Abs. 3, 46a Abs. 2 S. 4 BRAO).

Die außerhalb eines Erstreckungsverfahrens von der Rechtsanwaltskammer vorgenommene rechtliche Bewertung der tätigkeitsbezogenen Änderung wirkt sich ausschließlich auf Ihre bestehende Zulassung aus. Die DRV Bund wird in diesem Fall mangels gesetzlicher Regelung nicht beteiligt.

II. Erstreckungsvoraussetzungen

Eine Erstreckung Ihrer Zulassung als Syndikusrechtsanwalt/wältin erfolgt nur auf Antrag, wenn:

- nach Zulassung weitere Arbeitsverhältnisse als Syndikusrechtsanwalt/wältin aufgenommen werden und die Tätigkeiten nebeneinander ausgeübt werden **oder**
- innerhalb des bestehenden Arbeitsverhältnisses eine wesentliche Änderung der Tätigkeit eintritt

und

- die Zulassungsvoraussetzungen nach § 46a Abs. 1 Nrn. 1-3 BRAO (weiterhin) gegeben sind, insbesondere kein Zulassungsversagungsgrund nach § 7 BRAO vorliegt und die Tätigkeit den Anforderungen des § 46 Abs. 2-5 BRAO entspricht.

Die passenden Antragsformulare in weiblicher und männlicher Form finden Sie auf unserer Website.

1. Erstreckungsantrag auf eine weitere Tätigkeit, § 46b Abs. 3, 1. Alt. BRAO

Durch das im Gesetzestext verwendete Wort „weitere“ ist klargestellt, dass zu einem bestehenden Anstellungsverhältnis, für welches eine Zulassung bereits existiert, ein neues hinzukommt, ohne dass das bestehende Arbeitsverhältnis aufgegeben wird.

Bei einem Arbeitgeberwechsel, auch innerhalb desselben Konzerns, kommt eine Erstreckung nicht in Betracht. Der BGH hat mit Urteil vom 30.03.2020 (Az. AnwZ (Brfg) 49/19) entschieden, dass § 46b Abs. 3 BRAO weder unmittelbar noch analog anwendbar und die Erteilung einer neuen Zulassung nach § 46a BRAO erforderlich ist.

Sofern Sie eine Zulassung für Ihre Tätigkeit beim neuen Arbeitgeber wünschen, empfehlen wir spätestens mit dem Tätigkeitsbeginn einen neuen Zulassungsantrag zu stellen. Dies gilt auch dann, wenn Sie für den neuen Arbeitgeber die gleiche Tätigkeit ausüben.

Mit dem Arbeitgeberwechsel entfallen die Voraussetzungen für die bestehende Zulassung. Daher sollten Sie rechtzeitig vor Beendigung für das alte Arbeitsverhältnis einen Verzicht auf

Merkblatt Erstreckung für zugelassene Syndikusrechtsanwälte/wältinnen

Ihre Syndikuszulassung zum Beendigungsdatum erklären, um das andernfalls von Amts wegen durchzuführende Widerrufsverfahren gemäß § 46b Abs. 2 S. 2 BRAO zu vermeiden. Das Verzichtformular finden Sie auf unserer Website unter der Rubrik „Formulare und Merkblätter“.

2. Erstreckungsantrag auf eine wesentlich geänderte Tätigkeit, § 46b Abs. 3, 2. Alt. BRAO

Erstreckt werden kann in diesem Fall nur, wenn sich die Ihrer Zulassung zugrundeliegende Tätigkeit wesentlich geändert hat. Sofern Sie einen Erstreckungsantrag stellen, wird dieser befürwortet, wenn bei einer wesentlichen Änderung die Zulassungsvoraussetzungen (s.o.) weiterhin erfüllt sind.

Eine unwesentliche Änderung hätte hingegen die Ablehnung Ihres Erstreckungsantrags zur Folge. Der Ablehnungsbescheid würde aber die Feststellung beinhalten, dass sich an den Voraussetzungen für Ihre Zulassung als Syndikusrechtsanwalt/wältin nichts geändert hat. In beiden Fällen würde der Bescheid nach Bestandskraft die DRV Bund in sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht binden (§ 46a Abs. 2 S. 4 BRAO).

Unter Beibehaltung sämtlicher vertraglicher Regelungen liegt eine unwesentliche Tätigkeitsänderung nach hiesiger Ansicht insbesondere vor bei:

- Arbeitgeberwechsel aufgrund Betriebsübergangs nach § 613a BGB,
- Änderung der Rechtsform des Arbeitgebers,
- Umfirmierung,
- Verschmelzung,
- Inanspruchnahme von Elternzeit,
- Gehaltsänderungen,
- weiteren Befristungen oder
- Entfristungen.

Bitte übersenden Sie unaufgefordert Nachweise, aus welchen sich die entsprechenden Änderungen ergeben (z.B. Informationsschreiben Betriebsübergang, Handelsregisterauszug, vertragliche Vereinbarungen).

III. Einzureichende Unterlagen

1. bei einem Erstreckungsantrag

Auf Seite 1 des Antrags auf Erstreckung der Syndikuszulassung für eine weitere Tätigkeit finden Sie alle einzureichenden Unterlagen gelistet. Die Ausführungen im „Merkblatt für einen Antrag auf Zulassung als Rechtsanwalt/wältin (Syndikusrechtsanwalt/wältin)“ gelten auch hier, da alle Zulassungsvoraussetzungen wie bei einer Erstzulassung für die Tätigkeit bei einem weiteren Arbeitgeber vorliegen müssen.

Auf Seite 1 des Antrags auf Erstreckung der Syndikuszulassung auf eine wesentlich geänderte Tätigkeit finden Sie ebenfalls alle einzureichenden Unterlagen gelistet. Bei einer tätig-

Merkblatt Erstreckung für zugelassene Syndikusrechtsanwälte/wältinnen

keitsbezogenen Änderung erleichtert es die hier vorzunehmende Überprüfung, wenn Sie in einem Anschreiben zu Ihrem Antrag oder in der neuen Tätigkeitsbeschreibung herausstellend mitteilen, worin die tätigkeitsbezogene Änderung Ihres Arbeitsverhältnisses besteht.

2. ohne Antragstellung im Rahmen der gesetzlichen Anzeigepflicht (§ 46b Abs. 4 BRAO)

Für die Überprüfung, ob Ihre geänderte Tätigkeit auch weiterhin den Anforderungen des § 46a Abs. 2-5 BRAO entspricht und Ihre Zulassung somit aufrecht erhalten bleiben kann (§ 46b Abs. 2 S. 2 BRAO), benötigen wir unabhängig von einer Antragstellung in der Regel:

- das Original oder eine öffentlich (d.h. notariell) beglaubigte Abschrift oder Zweitschrift Ihres neuen Arbeits-, Änderungs-, Entfristungs- oder Versetzungsvertrages, der neuen Zusatzvereinbarung zur fachlichen Unabhängigkeit als Syndikusrechtsanwalt/wältin oder ggf. die Kopie des Versetzungs- bzw. Mitteilungsschreibens o.ä.

oder andernfalls

- eine arbeitgeberseitig unterzeichnete Bestätigung, dass sich an den bisherigen arbeitsvertraglichen Regelungen nichts geändert hat

und

- eine aktuelle, arbeitgeberseitig unterzeichnete Tätigkeitsbeschreibung, aus welcher sich die Änderungen ergeben

oder andernfalls

- eine Bestätigung, dass sich Ihre Tätigkeit im Hinblick auf die bereits im Zulassungsverfahren abgegebenen Erklärungen nicht geändert hat.

Die Ausführungen unter Ziffer III. in unserem „Merkblatt für einen Antrag auf Zulassung als Rechtsanwalt/wältin (Syndikusrechtsanwalt/wältin)“ gelten auch hier.

Bei einer tätigkeitsbezogenen Änderung erleichtert es die hier vorzunehmende Überprüfung, wenn Sie in einem Anschreiben zu Ihrem Antrag oder in der neuen Tätigkeitsbeschreibung herausstellend mitteilen, worin die tätigkeitsbezogene Änderung Ihres Arbeitsverhältnisses besteht.

IV. Folgen unterlassener Änderungsanzeige

Es wird darauf hingewiesen, dass die Missachtung der Anzeigepflichten gemäß §§ 56 Abs. 3 S. 1, 46b Abs. 4 S. 1, 46c Abs. 1 BRAO für den/die Rechtsanwalt/wältin bzw. den/die Syndikusrechtsanwalt/wältin eine Berufsrechtsverletzung darstellt, die durch eine Rüge (§ 74 Abs.1 BRAO) oder durch anwaltsgerichtliche Maßnahmen (§ 114 Abs. 1 BRAO) geahndet werden kann.